

Beglaubigte Abschrift

I-4 U 183/22
16 O 68/21
Landgericht Bielefeld



Oberlandesgericht Hamm

Hinweisbeschluss

In dem Rechtsstreit
Verein gegen Unwesen in Handel und Gewerbe Köln e.V. gegen

I.

Der Senat weist darauf hin, dass die Berufung des Klägers keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte. Der von dem Kläger mit seiner Berufung weiterverfolgte Unterlassungsanspruch besteht nicht. Zusammengefasst gilt Folgendes:

1. Der angesprochene Verkehr versteht die streitgegenständlichen Werbeaussagen „Alle BAFA-Bezuschussungsanträge stellen wir für Sie“ und „Sie müssen sich mit dem (komplexen) Antragsverfahren nicht beschäftigen“ in dem hier in Rede stehenden Kontext lediglich dahin, dass die Beklagte für ihre Kunden die Fördermittelanträge stellt und gegebenenfalls im Laufe des Antragsverfahrens auftretende Unstimmigkeiten und Nachfragen mit der Subventionsbewilligungsbehörde klärt. Dass die Beklagte – nach der Auffassung des Verkehrs gehören zur Belegschaft von Autohäusern in der Regel keine Juristen – darüber hinaus das Antragsverfahren auch in „Problemfällen“ (sofern es in dem weitgehend standardisiert ablaufenden Bewilligungsverfahren überhaupt derartige Fälle geben sollte) bis zur endgültigen Fördermittelbewilligung führt, also insbesondere Rechtsbehelfsverfahren wie ein Widerspruchsverfahren durchführt oder gar gerichtliche Rechtsbehelfe wie z.B. eine verwaltungsgerichtliche Verpflichtungsklage oder eine verwaltungsgerichtliche Untätigkeitsklage für ihre Kunden ergreift, entnimmt der angesprochene Verkehr der streitgegenständlichen Werbung hingegen nicht. Hinweise auf ein derart weitreichendes und für ein Autohaus auch fraglos mehr als untypisches Tätigwerden enthält die streitgegenständliche Werbung nicht. Das Adjektiv „komplex“ versteht der Verkehr allenfalls als Hinweis auf den durchaus nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand

(umgangssprachlich: den umfangreichen „Papierkram“), den die Fördermittelantragstellung mit sich bringt.

2. Es kann dahinstehen, ob die Fördermittelantragstellung und gegebenenfalls die Klärung nachfolgender Unstimmigkeiten und Nachfragen in dem weitgehend standardisiert ablaufenden Bewilligungsverfahren überhaupt eine Rechtsdienstleistung im Sinne des § 2 Abs. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) darstellen. Selbst wenn es sich um eine Rechtsdienstleistung handeln sollte, wäre die Erbringung dieser Dienstleistung durch § 5 RDG gedeckt. Es spricht vieles dafür, dass bereits die Regelung in § 5 Abs. 2 Nr. 3 RDG eingreift, denn zur „Fördermittelberatung“ dürfte auch die den Beratungsprozess abschließende Fördermittelantragstellung gehören. Jedenfalls ergibt sich die Befugnis der Beklagten aber aus § 5 Abs. 1 RDG.

II.

Dem Kläger wird vor dem Hintergrund der vorstehenden Hinweise dringend nahegelegt, namentlich unter Kostengesichtspunkten eine Rücknahme der Berufung in Erwägung zu ziehen.

Hamm, 27.04.2023

4. Zivilsenat

Lopez Ramos
Vorsitzender Richter am
Oberlandesgericht

Franzke
Richter am Oberlandesgericht

Thaler
Richterin am
Oberlandesgericht

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Oberlandesgericht Hamm

